

## **Bedingungen für die Ausleihe von AV-Geräten des Service Center Medien (SCM) der Universität Bielefeld**

Diese Ausleihbedingungen wurden auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 der Verwaltungsordnung des Service Center Medien (SCM) vom 15. Februar 2007 von dessen Leiter/in festgelegt. Die Gebührenerhebung findet ihre Grundlage in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18. August 2005 (GV.NRW. 2005 S. 738).

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im SCM können Geräte samt Zubehör an Mitglieder und Angehörige der Universität Bielefeld gegen Vorlage eines gültigen Dienst-, Studierenden- oder Bibliotheksausweises ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke (Forschung, Lehre, Studium) ausgeliehen werden.

(2) Die Benutzung des SCM und die Ausleihe ist grundsätzlich gebührenfrei.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Bedingungen i.V.m. der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18. August 2005 (GV.NRW. 2005 S. 738) erhoben. Die Studienbeitragssatzung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

(4) Die Ausleihe der Geräte und des Zubehörs erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Geräte oder bestimmten Zubehörs.

### **§ 2 Ausleihe von Geräten und Zubehör**

(1) Bei der Ausleihe von Geräten samt Zubehör ist schriftlich zu bestätigen, dass die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Formblatt). Studierende müssen eine Bescheinigung ihres Lehrenden vorlegen.

(2) Die Geräte samt Zubehör werden grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

(3) Geräte samt Zubehör werden nur befristet und in der Regel nur zwei Wochen ausgeliehen. Eine mehr als zweiwöchige Ausleihe ist schriftlich zu begründen.

(4) Bei der Ausleihe von Geräte-Sets für Medienproduktionen sind Fachkenntnisse nachzuweisen, wie sie z.B. in entsprechenden Einführungskursen des SCM vermittelt werden. Bei der Ausleihe sonstiger AV-Geräte erhält die Benutzerin oder der Benutzer bei Bedarf von Seiten des SCM eine Einführung in die Handhabung.

### **§ 3 Pflichten**

(1) Die Entleiherin oder der Entleiher hat sich beim Empfang der Geräte und des Zubehörs von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen. Mit Unterzeichnung des Leihscheins erkennt sie oder er an, dass ihr oder ihm Geräte samt Zubehör, die sie oder er nicht beanstandet hat, in funktionsfähigem, mängelfreiem Zustand übergeben worden sind.

(2) Die Entleiherin oder der Entleiher verpflichtet sich zu sorgfältiger Behandlung und unaufgeforderter Rückgabe der Geräte samt Zubehör innerhalb der Leihfrist. Die Leihfrist bestimmt sich nach dem Leihschein. Nicht mehr benötigte Geräte samt Zubehör sollen unverzüglich zurückgegeben werden, auch wenn die Leihfrist noch nicht abgelaufen ist.

(3) Die Entleiherin oder der Entleiher ist für die sichere Verwahrung der Geräte samt Zubehör verantwortlich. Kleine Geräte müssen bei Nichtgebrauch in einem Schrank eingeschlossen werden. Großgeräte müssen in einem Raum eingeschlossen werden, der von außen nicht einsehbar ist. Verluste oder Beschädigungen der Geräte oder des Zubehörs während der Ausleihe sind dem SCM unverzüglich anzuzeigen.

(4) Eine Weitergabe der entliehenen Geräte oder des Zubehörs an Dritte ist untersagt.

#### **§ 4 Leihfristüberschreitung (entspricht § 2 Abs. 1 Buchst. a. GebO-IKM NRW)**

Werden alle oder einzelne Geräte samt Zubehör nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, werden für jedes Gerät oder Zubehör Säumnisgebühren erhoben, ohne dass es zuvor der Erinnerung durch das SCM bedarf. Die Säumnisgebühren betragen bei Überschreitung der Leihfrist vom

- 1. bis 10. Kalendertag: 2,00 Euro;
- 11. bis 20. Kalendertag: 5,00 Euro;
- 21. bis 30. Kalendertag: 10,00 Euro;
- ab dem 31. Kalendertag: 20,00 Euro.

Die Gebühren werden mit Überschreitung der Leihfrist fällig.

#### **§ 5 Nichtrückgabe, Schadensersatz**

(1) Die Entleiherin oder der Entleiher haftet grundsätzlich auch dann, wenn das entlehnte Gerät und/oder Zubehör ohne Verschulden beschädigt wird oder nicht mehr zurückgegeben werden kann. Arbeits- oder dienstrechtliche Bestimmungen, nach denen eine Beschränkung der persönlichen Haftung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht, bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Tagen setzt das SCM der Entleiherin oder dem Entleiher eine Frist von mindestens 10 Tagen, in der die Rückgabe zu erfolgen hat; zugleich wird für den Fall des erfolglosen Fristablaufs die Geltendmachung von Schadensersatz wegen einer Ersatzbeschaffung androht. Nach Ablauf der Frist wird von einer Nichtrückgabe ausgegangen (**entspricht § 2 Abs. 1 Buchst. a. GebO-IKM NRW**).

(3) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe wird zuzüglich zu etwaigen Säumnisgebühren Schadensersatz und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Gerät oder Zubehör erhoben (**entspricht § 2 Abs. 1 Buchst. b. GebO-IKM NRW**).

(4) Säumnisgebühren werden nur bis zu dem Zeitpunkt erhoben, in dem der Verlust eines Gerätes oder von Zubehör angezeigt worden ist. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 3. Wird das Gerät oder das Zubehör dennoch zurückgegeben, kann das SCM auf das weitere Vorgehen nach Absatz 3 verzichten und stattdessen die Säumnisgebühren nach § 4 für den gesamten Zeitraum der Leihfristüberschreitung erheben.

(5) Die Verwaltungsgebühren werden zur Abgeltung des bei der Bearbeitung des Schadensvorgangs und bei der Ersatzbeschaffung entstehenden Verwaltungsaufwandes erhoben. Sie stellen zugleich einen Vorteilsausgleich für die im Übrigen gebührenfreie Nutzung des SCM dar.

(6) Die Gebühren werden mit der Erstellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

#### **§ 6 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten**

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde (**entspricht § 2 Abs. 2 S. 1 GebO-IKM NRW**).

#### **§ 7 Ausschluss**

Die Entleiherin oder der Entleiher kann von der Nutzung des SCM ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ausleihbedingungen vorliegt. Ein solcher ist insbesondere anzunehmen bei

- einer nicht rechtzeitigen Rückgabe
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der Geräte und/oder des Zubehörs
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verlust der Geräte und/oder des Zubehörs
- einer unerlaubten Weitergabe an Dritte

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausleihbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ausleihbedingungen als lückenhaft erweisen.